

Feuerwehr und Gewerberecht

HBI Mag. Gerald PETER
Überarbeitet von
Mag. Monika Lehr-Hauser, FJUR

21. Februar 2015



Inhalt

- **Abgrenzung / Aufgaben der Feuerwehr**
- **Gewerbenahe Tätigkeiten**
- **Praktische rechtliche Tipps für den Einsatz**
- **Konsequenzen bei Verstößen**
- **Veranstaltungen**



Aufgaben

Hilfsorgan der Gemeinde
zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen
Feuer- und Gefahrenpolizei



Aufgaben

§ 2 NÖ FG (örtliche Feuerpolizei)

- Verhütung von Bränden
- Bekämpfung von Bränden
- Sicherungsmaßnahmen nach dem Brand
- Erhebungen über die Brandursache



Aufgaben

§ 3 Abs.1 NÖ FG (örtliche Gefahrenpolizei)

Maßnahmen zur

- **Rettung** von Menschen und Tieren sowie der Bergung lebensnotwendiger Güter,
- **Abwehr von Gefahren** für Menschen, Tiere, lebensnotwendige Güter sowie von solchen, die einen beträchtlichen Sachschaden bewirken können,
- **Notversorgung** der Bevölkerung und öffentl. Einrichtungen mit lebensnotwendigen Gütern



Örtl. Feuer- und Gefahrenpolizei

- Hoheitliches Handeln, das der Gemeinde zugerechnet wird
- Amtshaftung, Regress nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz
- Möglichkeit der Vorschreibung der Kosten durch Bescheid



Sonstige Hilfeleistungen:

§ 32a Abs.5 NÖ FG

Erbringung technischer und persönlicher Hilfeleistungen, für die Feuerwehrmitglieder ihrer Einrichtung und dem Ausbildungsstand nach geeignet sind

Unmittelbarer Zusammenhang mit Feuer- und Gefahrenpolizei gefordert



Sonstige Hilfeleistungen:

- **im Rahmen anderer Gesetzesbestimmungen, zB**
StVO, WRG, Luftreinhaltegesetz
über Auftrag einer anderen Behörde
hoheitliches Handeln
Amtshaftung !!!
Unfallversicherung besteht
Abrechnung über anfordernde Behörde



Sonstige Hilfeleistungen:

- **Über privaten Auftraggeber**
kein hoheitliches Handeln
Keine Amtshaftung
Rechnung an privaten Auftraggeber,
jedoch nach Tarif
bei Nichtzahlung Klage der FW selbst
Nicht aber bei Verstoß gegen GewO !!!

Formular: <http://noelfv.noel122.at> → Infoservice → Formulare



<https://www.facebook.com/ff.ingolstadt>

„Fifty Shades of Grey“ ist ja momentan der angesagte Film in den Kinos.

Sollte beim Nachahmen der ein oder anderen Szene dann doch mal was schiefgehen, brauchen sich die Einwohner in Ingolstadt keine Sorgen machen. Die Feuerwehr hat einiges an Spezialwerkzeug zu bieten und öffnet damit nicht nur Haus- und Wohnungstüren im Notfall sondern auch alle Arten von Schlössern, Ketten und Fesseln. Angefordert werden die Männer aus der Feuerwache an der Dreizehnerstraße über die Notrufnummer 112



<http://www.ffbs.at/blog/?p=7031>

Bergung einer Handtasche für Ermittlungen der Exekutive

In den Nachmittagsstunden des Freitag, 23.01.2015, wurde die Freiwillige Feuerwehr Baden-Stadt von der Exekutive zu einer technischen Hilfeleistung alarmiert.

Es handelte sich dabei um die Bergungen einer vermutlich gestohlenen Handtasche aus dem Schwechatfluss. Zur Bergung rüstete sich ein Feuerwehrmann mit einer Wathose aus und stieg in das Flussbett hinunter, von wo die Tasche rasch geborgen und der Exekutive für weitere Ermittlungen übergeben werden konnte.



<http://www.bfkdo-op.at>

30. September 2010

Weppersdorf: Feuerwehr zur Leichenbergung alarmiert

Zu einem tragischen Einsatz wurde die Freiwillige Feuerwehr Weppersdorf am 25. September alarmiert. Im Gartenteich des Dorfgasthauses schwamm die Leiche eines 62-jährigen Pensionisten.

"Bergung einer Leiche aus dem Gartenteich des Dorfgasthauses" lautet die die Alarmmeldung für die Freiwillige Feuerwehr Weppersdorf. Sofort rückten 12 Mann mit KDOF und LFB zum Einsatzort auf. Beim Eintreffen der Feuerwehr war bereits die Polizei vor Ort. Ein 62-jähriger Pensionist war am Vorabend in den Teich gefallen. Laut Sicherheitsdirektion Burgenland fiel ein durchgeführter Alkoholtest bei dem Mann positiv aus.

Nach einer Lagebesprechung mit der Polizei wurde mit der Bergung der Leiche begonnen. Dazu kamen Leitern zum Einsatz. Nach rund 20 Minuten konnten die Florianis wieder ins Feuerwehrhaus einrücken.



<http://kurier.at/chronik/oesterreich/kaenguru-sumsi-nach-drei-jahren-wieder-gesichtet/23.548.364>

Känguru „Sumsi“ nach drei Jahren wieder gesichtet

Besitzerin hofft, das Tier nun einfangen zu können.

Nur fünf Kilometer ist er weg von uns“, sagt Margit Brauchart vom Tierpark Preding und freut sich über die Nachricht eines Feuerwehrmannes, der „Sumsi“ in einem Acker gesehen habe: Das Bennet-Känguru ist vor drei Jahren aus seinem Gehege im weststeirischen Tierpark entkommen oder gestohlen worden, wie Brauchart vermutet. Seither wurde es quer durch das Land gesehen. Nun hofft Brauchart, „Sumsi“ endlich wieder nach Hause holen zu können. **„Aber dafür brauchen wir die Hilfe der Feuerwehr und der Bevölkerung. Alle zwei Meter muss da jemand am Feld gehen, sonst ist er wieder weg.“**



Gewerbe

§ 1 Abs.2 Gewerbeordnung

Eine gewerbliche Tätigkeit liegt vor, wenn sie

- selbstständig
- regelmäßig
- mit Gewinnabsicht

betrieben wird

Auch Kiste Bier fällt unter Gewinn!!!

ANMELDEPFLICHT

KEINE Ausnahme für Feuerwehr definiert



Gewerbenahe Tätigkeiten

Abschleppen von Fahrzeugen:

Aufgabe der Feuerwehr

Bergung von Fahrzeugen
Verbringung von Fahrzeugen zum nächsten gesicherten Abstellplatz, wenn Gefährdung argumentiert werden kann
Entfernen von Fahrzeugen (StVO)

Gewerbeausübung

Transport von Fahrzeugen
Beförderung von Gütern
Konzession nach dem Güterbeförderungsgesetz
reglementiertes Gewerbe



Beispiel 1

Feuerwehr beauftragt Fuhrwerksunternehmen mit dem Umladen der Fracht eines abgerutschten LKW nach ordnungsgemäßer Absicherung.
Fuhrwerksunternehmen legt der Feuerwehr Rechnung.
Verursacher zahlt nicht.

Wer zahlt?



Beispiel 2:

Feuerwehr schleppt Wrack mit Zustimmung des Halters auf nicht eingefriedeten Platz vor dem Feuerwehrhaus. Dort wird das Radiogerät herausgestohlen.

Wer haftet?



Beispiel 3

Feuerwehr schleppt Wrack ohne Auftrag in die nächste Werkstätte und übergibt das Fahrzeug in der Annahme, dass es dort gesichert abgestellt ist. Halter holt es nicht ab und weigert sich, für die Lagerung zu zahlen.

Wer zahlt?



Gewerbenahe Tätigkeiten

Baumschnitt:

Aufgabe der Feuerwehr

Entfernen von Bäumen oder Ästen, welche Gefährdungen bewirken

Üben solcher Tätigkeiten ohne Entgelt und Wiederholungsabsicht, jedoch Mindestorganisation der Übung erforderlich!!!

Gewerbeausübung

Sonstige Baumschnitte

Baumrodung und Baumfällung

freies Gewerbe



Beispiel 4:

Ein einzelnes FF-Mitglied schneidet über Auftrag seines Kommandanten alleine unter Mithilfe des Liegenschaftseigentümers in Uniform und unter Benützung der Ausrüstung der Feuerwehr ohne Vorliegen einer Gefahrenlage einen Baum, wird dabei schwer verletzt, erleidet Dauerschaden und begehrt Versehrtenrente von der AUVA mit der Begründung, es sei eine Feuerwehrübung gewesen(OGH, 10Obs312/97y)

Keine Anerkennung als Übung!



Gewerbenahe Tätigkeiten

Shuttle Dienste:

Aufgabe der Feuerwehr

keine

Gewerbeausübung

Heimbringdienste

Konzession nach dem
Gelegenheitsverkehrsgesetz

Mietwagengewerbe mit
Personenkraftwagen



Gewerbenahe Tätigkeiten

Catering Service:

Aufgabe der Feuerwehr

Versorgung bei
Veranstaltungen innerhalb
des gesetzlichen
Wirkungsbereiches

Gewerbeausübung

Versorgung außerhalb
eigener Veranstaltungen

Ausübungsregeln für
Gastgewerbe in der GewO
reglementiertes Gewerbe



Gewerbenahe Tätigkeiten

Kantine:

Aufgabe der Feuerwehr

Versorgung der
Mannschaft zu
Selbstkostenpreisen

Gewerbeausübung

Entgeltliche Versorgung der
Mannschaft und ev. der
Öffentlichkeit

Ausübungsregeln für
Gastgewerbe in der GewO
reglementiertes Gewerbe
Betriebsanlagengenehmigung



Gewerbenahe Tätigkeiten

Sprengungen:

Aufgabe der Feuerwehr

Sprengung aufgrund
bestehender Gefährdung
durch z.B. Eisstoß

Gewerbeausübung

Sprengungen gegen Entgelt
reglementiertes Gewerbe
Bewilligung nach dem Schieß-
und Sprengmittelgesetz



Gewerbenahe Tätigkeiten

Ordnerdienste:

Aufgabe der Feuerwehr

Brandsicherheitswache
nach Anordnung durch die
zuständige Behörde

Verkehrsregelung (StVO)

Gewerbeausübung

Ordnerdienste außerhalb des
vorbeugenden Brandschutzes
gegen Entgelt

Bewachergewerbe

reglementiertes Gewerbe

Zuverlässigkeitsprüfung



Gewerbenahe Tätigkeiten

Türöffnungen:

Aufgaben der Feuerwehr:

Gefahr im Verzug, zB.

Gestürzte Person

Baby in Wohnung

Hund in Wohnung

Dringend benötigte

Medikamente

Begründeter Brandverdacht

Gewerbeausübung:

Tür zugefallen und

Anforderung aus

Bequemlichkeit und um

Kosten zu sparen



Konsequenzen bei Verstößen

- **Verwaltungsübertretung nach 366 Abs.1 Z1 GewO):**
Geldstrafe **bis zu € 3600,00**
- **Gewerbeentzug (§ 87 GewO):**

Kann Kommandanten treffen, die selbstständig erwerbstätig sind.



Und darüber hinaus:

- Keine Anerkennung als Arbeitsunfall
- Zahlungspflichten der Feuerwehr gegenüber Vertragspartner bei Aufträgen durch Feuerwehr
- Gefahr des Einbringlichmachens – Klage mit Kostenrisiko, jedoch Tarifordnung gilt!
- Wegfall der Amtshaftung durch Behörde und somit
- Volle Haftung des EL für jeden Grad des Verschuldens



Veranstaltungen

NÖ Veranstaltungsgesetz gilt für

Öffentliche Veranstaltungen

(Theatervorstellungen, Filmvorführungen,
Schaustellungen, Darbietungen und
Belustigungen)

- allgemein zugänglich
- für einen unbestimmten Personenkreis bestimmt



Ausnahmen

Für juristische Personen öffentlichen Rechtes
oder politische Parteien im Rahmen des
gesetzlichen Wirkungsbereiches, zB. Bewerb

NICHT ABER bei überwiegendem
Unterhaltungszweck mit Verabreichung von
Speisen und Getränken

z.B. Feuerwehrfest, Feuerwehrball

(VWGH vom 23.4.2010, 2008/02/0416)



Feuerwehrfest /Feuerwehrball

- Betriebsstättengenehmigung erforderlich (außer in dafür genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen) muss bei Anmeldung bereits vorliegen und gilt grundsätzlich unbefristet
- Anmeldung 4 Wochen vor Beginn bei Gemeinde
bei mehr als 3000 Besuchern gleichzeitig – 8 Wochen vorher bei BVB



Veranstaltungen Feuerwehrfest /Feuerwehrball

- Kommandant oder sonstiger Verantwortlicher für die Veranstaltung gilt als Veranstalter mit Namen und zumindest FF-Adresse sichtbar (Plakate, Transparente, etc.)
- Zivilrechtliche Haftung
- Haftpflichtversicherung zu empfehlen ab 500 Besuchern gleichzeitig verpflichtend
- konkreter Verwendungszweck ist anzuführen, zB Ankauf eines TLF



Veranstaltungen

Feuerwehrfest / Feuerwehrball

Ausnahme von der Gewerbeordnung und der Steuerpflicht (§ 2 Abs.1 Z 25 GewO iVm § 5 Z 12 KStG)

Bis 4 Tage im Jahr / 3 Tage davon Ausschank

Es gilt 24 Stunden-Regel.

Beispiel: Fest dauert von Freitag 16.00h bis Sonntag 16.00h – Dauer der Veranstaltung 2 Tage

Allergenverordnung

Durchführungsverordnung noch nicht erlassen
Geplante Ausnahme für gespendete Speisen



Im Rahmen unserer Feuerwehrtätigkeit sind wir in erster Linie verpflichtet, Hilfe zu leisten, wo sie **benötigt** wird

Retten – Löschen – Bergen – Schützen

Wo keine Gefahr besteht, ist auch keine Gefahr abzuwehren

